



Zyrru

VERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

vertreten durch die Mutter

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt



- Kläger -

gegen

Landkreis

vertreten durch den Landrat

- Beklagter -

wegen Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII

hat das Verwaltungsgericht
am Verwaltungsgericht
Verhandlung

7. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin
als Berichterstatterin auf die mündliche

vom 26. Juli 2011

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 09.06.2009 und der Widerspruchsbescheid des
Beklagten vom 02.10.2009 werden aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Übernahme der
Schulkosten für den Besuch des Gymnasiums ab Januar 2009
unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt ein Drittel, der Beklagte zwei Drittel der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt wegen des Vorliegens einer ADHS-Störung Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII durch Übernahme der Kosten für den Besuch des Gymnasiums |

Nach dem Bericht des Sozialen Dienstes des Beklagten kam es in den Klassen 3 und 4 der Grundschule zu ersten Auffälligkeiten bei der Beschulung des Klägers. Der Kläger konnte sich nicht in den Schulalltag integrieren, ärgerte andere Kinder und forderte von seiner Lehrerin eine so starke Aufmerksamkeit, dass er quasi eine 1:1-Betreuung gebraucht hätte. Nach der Grundschule besuchte der Kläger die 5. Klasse der Realschule. Die Verhaltensauffälligkeiten verstärkten sich hier zunehmend. Es erfolgte eine hohe Anzahl von Einträgen, da der Kläger oftmals Dinge vergaß, Anforderungen der Lehrer nicht nachkam, den Unterricht störte und auch gegenüber einem Kind aggressiv wurde. Nach der Schilderung der Mutter des Klägers sei es dem Kläger wegen der allgemeinen Lautstärke und der Größe der Klasse in der Realschule von Anfang an nicht gelungen, dem Unterricht zu folgen. Es sei dem Kläger auch nicht möglich gewesen, wie gefordert größere Texte von der Tafel abzuschreiben. Der Kläger habe deshalb angefangen zu stören, sei von anderen Kindern gemobbt worden und es sei zu Rangeleien mit Klassenkameraden gekommen, wobei der Kläger auch einen Klassenkameraden „am Hals festgehalten“ habe.

Wegen der geschilderten Situation fühlte der Kläger sich zunehmend unwohl in der Schule, klagte über Kopf- und Bauchschmerzen, wollte früher von der Schule abgeholt werden und schließlich überhaupt nicht mehr zur Schule gehen. In der 5. Klasse kam es auch zu drei Schulausschlüssen für eine Woche, zwei Wochen und vier Wochen. Gegen Ende der 5. Klasse stand der Kläger kurz davor, die Schule verlassen zu müssen.

In der 5. Klasse besuchte der Kläger eine Spieltherapie bei der Kinder- und Jugend-psychotherapeutin in Im Jahr 2005 wurde von Frau Dipl. Psych. Dipl. Heilpäd. die Diagnose ADHS (DSM IV Nr. 314.01) mit oppositionellen Trotzverhalten (ICD 10 F 90.1) bei partieller Hochbegabung, deutlicher visueller Wahrnehmungsschwäche, Rot-Grün-Blindheit, erheblicher dysthymen Verstimmung und Somatisierungstendenzen diagnostiziert. Frau empfahl den Besuch der für Kinder mit ADHS-Problematik gegründeten sog. Mini-Notschule in , die der Kläger dann auch bis zur 6. Klasse besuchte. Seit der Diagnose wird der Kläger auch medikamentös behandelt (Ritalin bzw. Concerta). Da die Mini-Notschule nicht das gesamte Bildungsangebot darstellt, meldeten die Eltern den Kläger im September 2006 in der ischule in , einem Gymnasium mit Internat, an, wo der Kläger - u. a. wegen fehlender Französischkenntnisse - die 6. Klasse nochmals freiwillig wiederholte. Die Beschulung dort war ebenfalls nicht erfolgreich; der Kläger hatte wegen fehlender Beaufsichtigung durch die Schule z.B. 350 Fehlstunden in der 7. Klasse und erreichte die Versetzung nicht.

Die Eltern des Klägers versuchten daraufhin, den Kläger in das gymnasium in aufnehmen zu lassen, was entsprechend der in Baden-Württemberg geltenden Versetzungsordnung daran scheiterte, dass der Kläger die Klasse 6 wiederholt und in Klasse 7 nicht versetzt worden war.

Ab September 2008 meldeten die Eltern den Kläger in der Schule, einem Gymnasium für Kinder mit ADHS-Problematik, an, wo der Kläger zunächst die 7. Klasse wiederholte. Am 01.01.2009 wurde durch das Amtsgericht das Insolvenzverfahren über die Schule eröffnet. Nach Gründung eines Trägervereins durch die Elternschaft konnte das Gymnasium unter der Bezeichnung Gymnasium weitergeführt werden.

Das Gymnasium ist ein staatlich genehmigtes Ganztagesgymnasium (G 8). Es steht Kindern offen, die nachweislich von ADHS betroffen sind und über eine Gymnasialempfehlung oder ein entsprechendes psychologisch attestiertes Begabungsprofil verfügen. Der Unterricht erfolgt in kleinen Klassen (max. 12 - 15 Schüler je Klasse) und leistet nach der Auflistung im Schulvertrag neben dem Regelunter-

richt u. a. Einzelförderung, schulbegleitende psychologisch-pädagogische Betreuung, therapeutische Einzelbetreuung, Gruppentherapie sowie Eltern- und Lehrerberatung. Das | Gymnasium verfügt über eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII. Zwischen dem Gymnasium und dem Beklagten besteht bisher keine Leistungs- und Entgeltvereinbarung i.S.d. § 78b SGB VIII; entsprechende Verhandlungen werden derzeit geführt.

Nach dem Bericht des Sozialen Dienstes des Beklagten vom 10.03.2009 hatte sich die Familie des Klägers im September 2006 erstmalig wegen einer Internatsunterbringung des Klägers an den Sozialen Dienst gewandt. Bereits vor der Kontaktaufnahme mit dem Sozialen Dienst sei der Familie von der Praxis die schule in | empfohlen worden. In den Gesprächen mit dem Sozialen Dienst seien der Familie zunächst alternative Möglichkeiten wie Ganztageschule oder ambulante Betreuung angeboten worden. Letztlich hätten die Eltern den Kläger ohne Absprache mit dem Sozialen Dienst Ende September 2006 an der schule angemeldet und die Unterbringung selbst bezahlt. Im Januar 2009 habe die Mutter des Klägers sich dann erneut an den Sozialen Dienst gewandt und mitgeteilt, dass der Kläger sich nicht mehr in der schule aufhalte, sondern seit September 2008 das | Gymnasium in | besuche.

Ausweislich des o.g. Berichts stellten die Eltern des Klägers im Januar 2009 zunächst formlos einen Antrag auf Übernahme der Schulkosten für das Gymnasium |. Unter dem 10.02.2009 wurde ein förmlicher schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme gestellt.

Der Soziale Dienst holte daraufhin bei der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Staatlichen Schulamtes | eine sog. Begabungsdiagnostik ein und beauftragte die Gutachtenstelle Prof. Dr. |, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, | hospital (im Folgenden: Gutachtenstelle) mit der Erstellung eines Kinder- und Jugendpsychiatrischen Gutachtens zur Frage der seelischen Behinderung des Klägers. In dem Gutachtauftrag vom 09.02.2009 heißt es, die Eltern des Klägers hätten einen Antrag zur Übernahme der Schulkosten für ein Gymnasium im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII gestellt. Hilf-

reich sei, wenn im Gutachten eine Aussage über die Notwendigkeit einer besonderen Gymnasialform sowie einer besonderen Klassengröße getroffen werden könne.

Unter dem 11.05.2009 erstellte die Gutachtenstelle das angeforderte Fachgutachten. Nach der sog. multiaxialen Klassifikation psychischer Störungen wurde in Achse 1 eine Hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (ICD 10 F 90.1) diagnostiziert, in Achse 3 eine durchschnittliche Intelligenz gem. MAS Stufe 3 festgestellt und in Achse 6 (Globale Beurteilung der sozialen Anpassung - GAS -) die Stufe 3 angegeben.

Zum Therapiebedarf wird in dem Gutachten ausgeführt:

„ bedarf sicherlich noch Therapie. Er leidet an einem hyperkinetischen Syndrom mit begleitender Störung des Sozialverhaltens, die ihm die Teilnahme am regulären Unterricht erschwert. ... Deutlich ist inzwischen vor allem die persönlichkeitsabhängige mangelnde Bereitschaft, etwas an seinem Verhalten zu verändern. hat offensichtlich nicht die Tragweite seiner Problematik und die Eigenverantwortung, die er mit fast 16 Jahren dafür trägt, verstanden.

Therapieziel wäre also zunächst, eine Veränderungsmotivation zu schaffen und die Folgen seines Verhaltens deutlich zu machen, ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Problematik zur Persönlichkeitsstörung auswächst. Im zweiten Schritt sollte das Erlernen eines Symptom-Managements stehen. Wichtig dabei ist vor allem auch ein soziales Kompetenztraining, damit lernt, mehr dauerhafte Kontakte aufzubauen und mit Frustrationen adäquat umzugehen. Auch eine Einbindung der Eltern ist wichtig, die augenscheinlich seine Probleme ebenso wie er ver-harmlosen. Dies sollte auf jeden Fall in einer ambulanten Therapie bei einem verhaltenstherapeutisch ausgerichteten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geschehen ... Zusätzlich sollte eine Ergotherapie durchgeführt werden, um die Handhaltung des Klägers beim Schreiben zu verbessern. Diese Leistungen sind klassenfinanziert.

Was die Schulsituation von betrifft, so ist richtig, dass es sehr schwer fallen würde, in einem herkömmlichen Schulangebot zurecht zu kommen. Er wäre kaum in der Lage oder daran gewöhnt, sich an die dort bestehenden Regeln zu halten, ohne dass er eine enge Betreuung durch die Lehrer erhielte. Ziel muss jedoch weiterhin sein, dass es lernt, sich in einer Normalschule zu integrieren. ...

Die Beschulung in der gegenwärtigen privaten Schulinitiative erscheint ... durchaus stimmig.“

In dem Gutachten heißt es weiter:

„Die seelische Störung erreicht mit derzeit GAS Stufe 3 kein solches Ausmaß, dass die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft bereits deutlich gefährdet ist. Nach Abwägung der Ressourcen und Belastungsfaktoren und unter Berücksichtigung des psychosozialen Funktionsniveaus ist eine ernsthafte soziale Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft nicht mit dem hierzu verlangten über 50 % erhöhten Risiko zu erwarten.“

In der abschließenden Zusammenfassung heißt es:

Beim Kläger besteht eine Störung nach ICD 10 und nach den Kriterien der WHO. Die Störung ist als hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (ICD 10 F 90.1) diagnostiziert worden. Die Störung ist behandlungsbedürftig. Indiziert ist eine ambulante Therapie bei einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, eventuell die Beschulung in einer besonderen Schulform. Die Voraussetzungen für eventuelle Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach dem SGB IX i.V.m. § 35 a SGB VIII sind hingegen nicht gegeben.

Mit Bescheid vom 09.06.2009 lehnte der Beklagte den Antrag auf Übernahme der Kosten des Besuchs des [] Gymnasiums in [] im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ab. In der Begründung heißt es, da das Kinder- und Jugendpsychiatrische Gutachten des [] Hospitals [] zum Ergebnis komme, dass beim Kläger die Voraussetzungen für eventuelle Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach dem SGB IX i.V.m. § 35a SGB VIII nicht gegeben seien, sei eine weitere Prüfung der Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfemaßnahme nicht erforderlich. Beim Kläger liege keine (drohende) seelische Behinderung vor, daher könnten die Schulkosten des [] Gymnasiums in [] vom Kreisjugendamt nicht übernommen werden.

Auf Grund von Rückfragen des Beklagten legte die Gutachtenstelle unter dem 01.07.2009 eine vom Ärztlichen Direktor der Gutachtenstelle im Hinblick auf einzelne Formulierungen überarbeitete Fassung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Fachgutachtens vor.

In der Folgezeit übersandte der Soziale Dienst des Beklagten der Sachbearbeiterin der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auch das Ergebnis des Begabungstests der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Staatlichen Schulamtes [] vom 18.05.2009. Ausweislich des Textes ist dort der Kognitive Fähigkeitstest für 4. - 12. Klassen durchgeführt worden, der sich besonders bei Fragen der Bildungs- und Schullaufbahnberatung eignet und in dem verbale, quantitative und nonverbale Fähigkeiten bewertet werden. In allen Bereichen wurden die Leistungen des Klägers als knapp überdurchschnittlich bezeichnet und dem Kläger eine gute Eignung für das Gymnasium bescheinigt.

Gegen den ablehnenden Bescheid vom 09.06.2009 legten die Eltern des Klägers Widerspruch ein und trugen zusammengefasst vor, trotz aller Maßnahmen, die bisher durchgeführt und privat bezahlt worden seien, wie ambulante Therapie, Internatsun-

terbringung und Medikation, und trotz überdurchschnittlicher Begabung des Klägers sei dieser mit 15 Jahren erst in der 7. Klasse. Für den Besuch in der []schule habe man beim Jugendamt einen Antrag gestellt, der mit der Begründung abgelehnt worden sei, es gebe keine Leistungen, wenn die Eltern vorher bereits eine Schule ausgesucht hätten. Erst im []Gymnasium hätten sich die Leistungen des Klägers und auch seine Leistungsbereitschaft entwickelt, was an der überragenden pädagogischen Leistung der dortigen Lehrerschaft, am pädagogischen Konzept und an der Klassenstärke liege.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.10.2009 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. In dem Widerspruchsbescheid wird erneut das Gutachten der Gutachtenstelle referiert. In der Begründung heißt es dann, da die Gutachterstelle in ihrem Fachgutachten vom 01.07.2009 zum Ergebnis komme, dass die Voraussetzungen für eventuelle Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach dem SGB IX i.V.m. § 35 a SGB VIII beim Kläger nicht gegeben seien, könnten die Schulkosten für das Gymnasium in [] vom Kreisjugendamt [] im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht übernommen werden.

Dagegen hat der Kläger am 04.11.2009 Klage eingereicht und diese zusammengefasst wie folgt begründet:

Der Kläger leide nach allen vorliegenden Erkenntnissen an einer nachhaltigen Störung i.S. eines ADH-Syndroms. Aufgrund langjähriger Erfahrungen und Versuche sei eine der Begabung und den kognitiven Fähigkeiten des Klägers entsprechende Beschulung mit weiterführendem Schulabschluss, insbesondere mit Gymnasialabschluss, im Rahmen des Angebots der vorhandenen normalen öffentlichen Schulen nicht möglich gewesen und werde voraussichtlich auch nicht möglich sein. Der Kläger habe deshalb nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 54 SGB XII einen gesetzlichen Anspruch gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe auf Übernahme der Kosten für die für ihn angemessene und für die Erreichung des Schulzieles auch notwendige Beschulung, hier in dem speziell für ADHS-auffällige Schüler ausgerichteten []Gymnasiums []. Alternativen zur derzeitigen Beschulung seien vom Beklagten nicht aufgezeigt worden und seien auch nicht erkennbar. Vor Herausnahme aus der Realschule habe der Kläger eine regelrechte Schulphobie mit

Krankheitssymptomen entwickelt. Nach den schulischen Leistungen des Klägers und nach den vorliegenden Begabungstests sei zu erwarten, dass der Kläger am

Gymnasium das Abitur schaffe. Er benötige jedoch eine ständige Motivation und eine straffe Rahmensetzung in der Schule selbst. Die Behinderung des Klägers führe gerade im Teilhabefeld Schule zu einer erheblichen Benachteiligung dahingehend, dass der Kläger entgegen seiner Begabung nur eine Realschulempfehlung erhalten habe und dann sogar die Realschule habe verlassen müssen. Die Störung sei erst seit dem Schuljahr 2008/2009 durch die Beschulung im Gymnasium

mit der speziellen Ausrichtung auf die Förderung und Beschulung von ADHS-auffälligen Kindern ausgeglichen worden. Die zugrundeliegende Behinderung bestehe jedoch fort und müsse nach wie vor medikamentös behandelt werden. Es gebe nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, dass für den Fall des Abbruchs der Beschulung im Gymnasium der Kläger durch eine Beschulung in einem „normalen“ Gymnasium - eine dortige Aufnahmebereitschaft unterstellt - nun plötzlich doch das Abitur erreichen könne.

Das Gutachten der Gutachtenstelle weise gravierende fachliche und verfahrensmäßige Mängel auf. In den dort wenn auch nur bruchstückhaft wiedergegebenen tatsächlichen Befunden unterstütze die Begutachtung im Grunde den geltend gemachten schulischen Bedarf und die Geeignetheit und Notwendigkeit der streitgegenständlichen Beschulung. Das Gutachten sei offenbar in verschiedenen Fassungen zu den Akten gelangt, wobei die unterschiedlichen Versionen nicht unerheblich voneinander abwichen. Das Gutachten setze sich mit der Konzeption des Gymnasiums und seiner speziellen Ausrichtung auf ADHS-betroffene Schüler in keiner Weise auseinander. Vor dem Hintergrund der Feststellungen der Diplompsychologin, die das Gutachten tatsächlich erstellt habe, seien die abschließenden rechtlichen Feststellungen des Gutachtens, wonach eine drohende seelische Behinderung zu verneinen und eine Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft nicht mit der hierzu verlangten 50 %igen Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, unhaltbar. Der Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Sinne von § 35a Abs. 1a SGB VIII habe nur die längerfristige Störung im Sinne von § 35a Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII festzustellen, welche im Gutachten gerade bejaht werde, nicht aber selbst abschließend über das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung und über die ggf. notwendige Eingliederungshilfemaßnahme zu entscheiden. Vielmehr habe der Leistungsträger der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände

des Einzelfalles und nach den Kriterien der erforderlichen „sozialpädagogischen Fachlichkeit“ darüber selbst zu entscheiden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 09.06.2009 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 02.10.2009 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, rückwirkend ab dem 12.01.2009 die Kosten für den Besuch des Gymnasiums durch den Kläger in Höhe von monatlich 600,00 EUR zu übernehmen, sowie 4 % Zinsen gemäß § 44 SGB I ab dem 01.09.2009 bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung auf die bisher angefallenen Kosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die Begründung der angefochtenen Bescheide und trägt ergänzend Folgendes vor:

Nach Eingang des Antrages auf Eingliederungshilfe sei zur Prüfung des Abweichens der seelischen Gesundheit eine Stellungnahme der Gutachtenstelle eingeholt worden, welche den Anforderungen des § 35a Abs. 1 a SGB VIII entspreche. Über die multiaxiale Diagnostik nach ICD 10 werde auf Achse 5 (psychosoziale Umstände) und Achse 6 (Globalbeurteilung der psychosozialen Anpassung) auch die Beeinträchtigung der Teilhabe mit aufgegriffen. Auch zum Therapiebedarf seien Empfehlungen gemacht worden. Die Entscheidung über die Teilhabebeeinträchtigung und den Hilfebedarf bzw. der Art der Hilfe obliege dem Sozialer Dienst des Jugendamtes. Die Gutachtenstelle und die Fachkraft des Sozialer Dienstes seien zu dem Ergebnis gekommen, dass eine seelische Behinderung nicht existent sei und auch nicht drohe. Beim Kläger liege zwar eine nach § 301 Abs. 2 SGB V behandlungsbedürftige Störung vor, die therapeutische Maßnahmen erforderlich mache. Die seelische Störung erreiche aber kein solches Ausmaß, dass die Fähigkeit zur Eingliederung in die Ge-

sellschaft deutlich gefährdet sei. Der Kläger sei auch von einer seelischen Behinderung nicht bedroht. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten sei, sei nicht hoch und liege bei einem Risiko unter 50 %. Da es bereits an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a SGB VIII fehle, könnten von Seiten der Jugendhilfe weder die Schulkosten übernommen noch alternative Angebote auf der Basis von § 35a SGB VIII aufgezeigt werden. Die Rückfragen des Beklagten bezüglich des Gutachtens der Gutachtenstelle hätten lediglich redaktionelle Unstimmigkeiten betroffen. Es habe nicht zur Debatte gestanden, dass die Gutachtenstelle ursprünglich eine (drohende) seelische Behinderung festgestellt habe. Im Ergebnis entsprächen sich beide Gutachtensfassungen. Unabhängig davon, dass die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII nicht gegeben seien, werde darauf hingewiesen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kosten einer Hilfe grundsätzlich nur dann trage, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht würde.

Im Klageverfahren hat der Klägervertreter verschiedene Schulberichte des Gymnasiums betreffend den Kläger vorgelegt.

Auf gerichtliche Verfügung vom 19.01.2011 hat der Ärztliche Direktor der Gutachtenstelle, Herr mit Schreiben vom 27.01.2011 eine Stellungnahme zu den verschiedenen Gutachtensfassungen vom 11.05.2009 und 01.07.2009 abgegeben. Aufgrund der o.g. Verfügung hat auch das Staatliche Schulamt unter dem 27.02.2011 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

In der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2011 haben Frau vom Staatlichen Schulamt ihre Stellungnahme erläutert sowie Frau Dipl.-Psychologin von der Gutachtenstelle Prof. , Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, hospital , das Fachgutachten vom 11.05./01.07.2009 erläutert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakte sowie auf die Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 2 u. 3 VwGO).

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. In den beigezogenen Behördenakten des Beklagten befindet sich kein Zustellungsnachweis für den Widerspruchsbescheid vom 02.10.2009. Da Samstag, der 03.10.2009, allerdings ein Feiertag war, kann das Gericht davon ausgehen, dass die Zustellung jedenfalls nicht vor Montag, dem 05.10.2009 erfolgt ist. Dem entspricht auch die notierte Klagefrist in der Kanzlei des damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers. Die am 04.11.2009 eingegangene Klage war damit rechtzeitig.

II. Die Klage ist auch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 09.06.2009 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 02.10.2009 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger i.S.v. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO in seinen Rechten. Der Kläger hat aber keinen Anspruch auf unmittelbare Verpflichtung des Beklagten, die angefallenen Kosten für den Besuch des Gymnasiums durch den Kläger in Höhe von monatlich 600,-- EUR zu übernehmen. Dementsprechend ist auch ein Anspruch auf Verzinsung gemäß § 44 Abs. 1 SGB I nicht gegeben. Dem Beklagten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Maßnahme der Jugendhilfe ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.1999 - 5 C 24/98 -, BVerwGE 109, 155 ff.). Ausdruck der Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist insbesondere der zum 01.10.2005 in das SGB VIII eingefügte § 36a Abs. 1, wonach das Jugendamt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann trägt, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten (vgl. § 5 SGB VIII) erbracht wird. Der Kläger hat deshalb gemäß § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO nur einen Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten, dass über seinen Antrag auf Übernahme der Schulkosten für den Besuch des Gymnasiums unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entschieden wird.

Maßgeblich für die gerichtliche Überprüfung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitraum von der Antragstellung bis zur gerichtlichen Entscheidung, weil der Beklagte die Kostenübernahme über den Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung hinaus für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum angelehnt haben. Der Jugendhilfeträger darf den geltend gemachten jugendhilferechtlichen Bedarf auch nach einer Ablehnung nicht aus den Augen verlieren. Im Fall der Hilfe für eine angemessene Schulbildung sind Zeitabschnitte nach den Schuljahren zu bilden und die Prüfung des Anspruchs jeweils gesondert durchzuführen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 31.8.1995 - 5 C 9/94 -, NJW 1996, 2588; BayVGh, Urteil vom 30.1.2008 - 12 B 07.280 - und Beschluss vom 09.11.2010 - 12 ZB 09.1251 -; jeweils juris; zum jugendhilferechtlichen Leistungsbegriff vgl. auch BVerwG, Urteil vom 29.1.2004 - 5 C 9/03 -, BVerwGE 120, 116 ff.). Da der Kläger ausweislich der beigezogenen Behördenakte spätestens im Januar 2009 einen Antrag auf Übernahme der Schulkosten gestellt hat, für den eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.02.2011 - 5 B 43/10 -, JAmt 2011, 274 f.), war der geltend gemachte Anspruch ab diesem Zeitpunkt zu prüfen.

1. In den angefochtenen Bescheiden vom 09.06.2009 und 02.10.2009 hat der Beklagte zu Unrecht bereits das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII verneint.

a) Gemäß § 35a Abs. 1 SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn (Nr. 1) ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und (Nr. 2) daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über beson-

dere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen.

Gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung unter Beteiligung des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Eltern eine eigenständige, von der ärztlichen Stellungnahme abgrenzbare Einschätzung vorzunehmen, ob aufgrund der vom Arzt festgestellten seelischen Störung eine (drohende) Teilhabebeeinträchtigung in der spezifischen Lebenssituation im Sinne des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII gegeben und welche Hilfeform zu deren Abwendung geeignet und notwendig ist. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme der Jugendhilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses. Dieses Ergebnis erhebt nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit, muss jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Dem Träger der Jugendhilfe steht ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1999 - 5 C 24/98 -, BVerwGE 109, 155 ff.).

Die §§ 35a und 36 SGB VIII geben damit Prüfprogramm und Zuständigkeiten bei der Gewährung von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche vor. Die Feststellung, ob die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, obliegt den in § 35a Abs. 1a SGB VIII genannten Ärzten oder Psychotherapeuten. Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung erfordert demgegenüber „sozialpädagogische Fachlichkeit“ und ist Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bei jungen Menschen maßgeblich ist insbesondere die Integration in den drei Bereichen Familie, Kindergarten/Schule/Beruf, Freundeskreis/Freizeit. Ausschließlich den pädagogischen Fachkräften des Jugendamtes (vgl. § 72 SGB VIII) obliegt es daher - wenn auch auf der Basis des Gutachtens nach § 35a Abs. 1a SGB VIII - die Teilhabebeeinträchtigung festzustellen und den Bedarf an Leistungen nach Maßgabe des § 36 SGB VIII festzusetzen (s. auch BT-Drs. 14/5074, S. 121). Bei der Aufstellung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe sollen die Personen, die die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben haben, beteiligt werden. Im Rahmen dieses fachlichen Zusammenwirkens von

sozialpädagogischen und ärztlichen Fachkräften sind unter Federführung des Jugendamtes nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbar Aussagen zu treffen, in welchem Ausmaß eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, insbesondere welche Lebensbereiche und welches soziale Umfeld von dieser Teilhabebeeinträchtigung betroffen sind. Erst auf dieser Grundlage kann der Jugendhilfeträger den tatsächlichen aktuellen Hilfebedarf des Betroffenen – wiederum durch Fachkräfte – feststellen und hieraus – nunmehr gerichtlich eingeschränkt überprüfbar – auf die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen schließen. Diese Entscheidung kann im Grundsatz nicht durch eine gerichtliche Bewertung, auch nicht mit Hilfe von Sachverständigen oder gar Zeugen, ersetzt werden (vgl. Bay.VGH, Urte. v. 20.10.10 - 12 B 09.2956 -, juris; zum Verfahren zur Gewährung einer Hilfe nach § 35a SGB VIII vgl. Kunkel, JAmt 2007, 17 ff.; Vondung in Kunkel, LPK-SGB VIII, § 35a Rn. 7; Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl., § 35a Rn. 33 m.w.N.; missverständlich zum Begriff der „Fachlichkeit“ VGH BW, Beschluss vom 12.12.2005 - 7 S 1887/05 -, JAmt 2006, 202 f., für den Fall, dass der Jugendhilfeträger ohne überzeugende Begründung eine fachärztlich prognostizierte drohende seelische Behinderung verneint).

b) Diesen Maßgaben werden die angefochtenen Bescheide des Beklagten nicht gerecht. Sowohl im Ausgangs- als auch im Widerspruchsbescheid wird die beantragte Hilfe unter Bezugnahme auf das Kinder- und Jugendpsychiatrische Fachgutachten der Gutachtenstelle abgelehnt, ohne dass erkennbar ist, dass das Jugendamt des Beklagten unter Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes in § 20 SGB X eine eigenständige fachliche Prüfung der bestehenden oder drohenden Teilhabebeeinträchtigung - hier insbesondere im maßgeblichen Teilhabebereich Schule - vorgenommen hat. Damit hat der Beklagte sich von vornherein die im vorliegenden Fall notwendige Prüfung, ob der Besuch des Gymnasiums die für den Kläger notwendige und geeignete Hilfemaßnahme ist, abgeschnitten.

aa) Die Gutachtenstelle hat in dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Fachgutachten vom 11.05. bzw. 01.07.2009 beim Kläger eine behandlungsbedürftige Hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (ICD 10 F 90.1) diagnostiziert. Dies entspricht im Wesentlichen dem Befund von Frau Dipl.-Psych. vom 01.09.2005 (ADHS DSM IV Nr. 314.01). Es lag damit zum Untersuchungszeitpunkt unstreitig eine Ab-

weichung der seelischen Gesundheit des Klägers vom typischen Zustand i.S.d. § 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII vor.

Nicht jede Abweichung der seelischen Gesundheit i.S. einer seelischen Störung hat jedoch eine seelische Behinderung zur Folge. Hinzukommen muss die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft. Für die Frage, ob ein Kind oder Jugendlicher seelisch behindert i.S. des § 35a SGB VIII ist, kommt es auf das Ausmaß, den Grad der seelischen Störungen an. Entscheidend ist, ob die seelischen Störungen nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv sind, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.11.1998 - 5 C 38/97 - zu § 35a SGB VIII a.F., juris). Von einer seelischen Behinderung bedroht sind gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII Kinder und Jugendliche, bei denen eine seelische Behinderung als Folge seelischer Störungen noch nicht vorliegt, der Eintritt der seelischen Behinderung aber droht, weil eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit (wesentlich mehr als 50 %, vgl. BVerwG vom 26.11.1998, a.a.O.) zu erwarten ist. Der Rechtsbegriff der seelischen Behinderung unterliegt voller gerichtlicher Überprüfung (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.03.2007 - 7 E 10212/07 -, JAmt 2007, 365 ff.); Vondung in Kunkel, LPK-SGB VIII, § 35a Rn. 7 a. E.).

bb) Im vorliegenden Fall hat der Beklagte es nicht nur versäumt, die Teilhabebeeinträchtigung des Klägers eigenverantwortlich festzustellen, sondern ist auf der Basis des Gutachtens vom 11.05. bzw. 01.07.2009 auch zu Unrecht davon ausgegangen, dass die diagnostizierte seelische Störung des Klägers nicht zu einer Teilhabebeeinträchtigung geführt hat bzw. führen wird und daher bereits die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a SGB VIII nicht vorliegen.

Die Beurteilung psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters erfolgt regelmäßig - wie auch im vorliegenden Fall - über das multiaxiale Klassifikationsschema psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter nach ICD 10. Es umfasst sechs Achsen:

Achse 1: klinisch-psychiatrisches Syndrom

Achse 2: umschriebene Entwicklungsstörungen

Achse 3: Intelligenzniveau

Achse 4: körperliche Symptomatik

Achse 5: aktuelle abnorme psychosoziale Umstände

Achse 6: Globalbeurteilung der psychosozialen Anpassung.

Nach den Achsen 1 - 4 ist festzulegen, ob es sich aus ärztlicher Sicht um eine psychische Störung, geistige Behinderung, körperliche Erkrankung oder um eine Mehrfachbeeinträchtigung handelt. Mit Hilfe der Achsen 5 und 6 erfolgt die Einschätzung der sozialen Beeinträchtigung und Teilhabe. Die psychosozialen Umstände (Achse 5) beschreiben Aspekte der psychosozialen Situation des jungen Menschen, die in Bezug auf seinen Entwicklungsstand, seinen Erfahrungsschatz und die herrschenden soziokulturellen Umstände signifikant von der Norm abweichen wie z.B. abnorme intrafamiliäre Beziehungen, abnorme Erziehungsbedingungen, belastende Lebensereignisse etc.

Achse 6 umfasst die Globalbeurteilung der psychosozialen Anpassung in den Stufen 0 (herausragende soziale Funktionen mit guten zwischenmenschlichen Beziehungen in und außerhalb der Familie, mit adäquaten Interessen und Freizeitaktivitäten) bis 8 (tiefe und durchgängige soziale Beeinträchtigung, Fehlen von Kommunikation, Gefahr der Eigen- oder Fremdgefährdung). Die Beurteilung stützt sich auf die Art der Beziehungen des Kindes oder Jugendlichen zu Familie, Gleichaltrigen und Außenstehenden, auf die sozialen Kompetenzen, schulische/ berufliche Adaptation, Interessenlage und Freizeitaktivitäten.

Achse 6, aber auch die Achse 5, liefern damit einen Betrag zur Feststellung der sozialen Beeinträchtigung und der Teilhabe eines jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft. Beide Achsen bedürfen der Überprüfung durch das Jugendamt mittels sozialpädagogischer Kompetenz. Die abschließende Beurteilung der in den beiden Achsen verschlüsselten Aspekte erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der über die Gewährung der beantragten Maßnahme entscheidet (vgl. dazu Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl., § 35a Rn. 18 ff., insbes. Rn. 25 u. 26; SGB VIII Online-Handbuch zu § 35a SGB VIII; zum Multiaxialen Klassifikationsschema s. auch <http://www.propaedeutikum-graz.at>).

cc) Im vorliegenden Fall sind von der beauftragten Gutachterstelle während des Verwaltungsverfahrens zwei Fassungen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Fachgutachtens zu den Akten gelangt, die u.a. hinsichtlich der Ausführungen zu Achse 6, d.h. der Globalen Beurteilung der sozialen Anpassung (GAS), missverständlich bzw. widersprüchlich sind und zu der gerichtlichen Verfügung vom 19.01.2011 geführt haben.

In dem unter dem 11.05.2009 erstellte Gutachten heißt es:

„Die seelische Störung erreicht mit derzeit GAS Stufe 3 kein solches Ausmaß, dass die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft bereits deutlich gefährdet ist.“

Bei den Ausführungen zum Therapiebedarf heißt es:

„Therapieziel wäre zunächst, eine Veränderungsmotivation zu schaffen und dem Kläger die Folgen seines Verhaltens deutlich zu machen, ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Problematik zur Persönlichkeitsstörung auswächst.“

In der Gutachtensfassung vom 01.07.2009 heißt es demgegenüber:

„Die seelische Störung erreicht mit derzeit GAS Stufe 3 ein solches Ausmaß, dass die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft bereits deutlich gefährdet ist.“

Der Hinweis auf die Gefahr der Entwicklung einer Persönlichkeitsstörung fehlt in dieser Fassung.

Bei der abschließenden Zusammenfassung heißt es in der Fassung vom 11.05.2009:

„Indiziert ist eine ambulante Therapie bei einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, eventuell die Beschulung in einer besonderen Schulform“.

In der Fassung vom 01.07.2009 heißt es nur noch:

„Eventuell ist auch die Beschulung in einer besonderen Schulform sinnvoll.“

Nach der von Herrn Prof. Dr. _____ von der Gutachtenstelle im Klageverfahren abgegebenen Stellungnahme vom 27.01.2011 sowie nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2011 beruhen die Divergenzen in den beiden Gutachtensfassungen in Ergebnis auf der „Überarbeitung“ eines ursprünglich dem Beklagten übersandten und noch vor dem 11.05.2009 erstellten Gutachtens. Diese Gutachtensfassung wurde auf Bitte von Herrn Prof. _____ vernichtet und befindet sich nicht mehr in der Behördenakte. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung steht auch fest, dass Frau Diplom-Psychologin _____, die die Untersuchung

des Klägers in der Gutachtenstelle durchgeführt hat, im Rahmen der multiaxialen Diagnostik in Achse 6 wegen der Teilhabebeeinträchtigung des Klägers im Lebensbereich Schule zunächst die Stufe 4 (ernsthafte soziale Beeinträchtigung in mindestens ein oder zwei Bereichen) angenommen hatte. Es spricht deshalb alles dafür, dass in der ursprünglichen Textfassung die Formulierung „Die seelische Störung erreicht mit derzeit GAS Stufe 4 ein solches Ausmaß, dass die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft bereits deutlich gefährdet ist“, enthalten war. Herr Prof.

, der im Übrigen den Kläger nicht persönlich untersucht hat, hat im Nachhinein eine Heraufstufung nach Stufe 3 vorgenommen und u.a. die Formulierung „indiziert“ durch „sinnvoll“ ersetzt, bei der letzten „Überarbeitung“ des Gutachtens aber offensichtlich auf die als Datei noch abgespeicherte Urfassung zurückgegriffen hat, was den Bruch in der Aussage zur GAS in der Gutachtensfassung vom 01.07.2009 erklärt. Herr Prof. hat nach eigenem Bekunden im Zusammenhang mit der Gutachtenspraxis bei Schülern des Gymnasiums Frau Dipl.-Psychologin darüber „belehrt“, dass der Cut-off für eine drohende Behinderung, der bei Kindern bei Stufe 4 angesiedelt sei, bei Jugendlichen nicht in gleicher Weise angenommen werden könne. Man habe im Fall des Klägers daraufhin die Feststellung getroffen, dass die Beeinträchtigung eher bei Stufe 3 als bei Stufe 4 anzusiedeln sei, nicht einmal Stufe 4 ausreiche, eine bestehende seelische Behinderung festzustellen, und eine Teilhabebeeinträchtigung in einem Lebensbereich, nämlich nur im Teilbereich Schule, für die Feststellung einer seelischen Behinderung nicht ausreiche.

dd) Diese Feststellungen reichen aus mehreren Gründen nicht aus, eine bestehende oder drohende Teilhabebeeinträchtigung i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 1 S. 2 SGB VIII beim Kläger zu verneinen. Die Überzeugungskraft des Gutachtens wird bereits dadurch in Frage gestellt, dass die fachlichen Erkenntnisse einer ausgebildeten Diplom-Psychologin, die die jugendpsychiatrische Untersuchung tatsächlich durchgeführt hat, im Nachhinein vom Ärztlichen Direktor „korrigiert“ werden, ohne dass dieser sich selbst mit dem Probanden auseinandergesetzt hat. Es ist schwer vorstellbar, wie unter diesen Bedingungen die Abstufung zwischen einer „mäßigen sozialen Beeinträchtigung“ (Achse 6 Stufe 3) und einer „ernsthaften sozialen Beeinträchtigung“ (Achse 6 Stufe 4) zuverlässig vorgenommen werden kann. Auch die fachlichen Einwendungen gegen die ursprüngliche Einstufung sind für das Gericht

nicht nachvollziehbar, nachdem für Stufe 4 nach den Vorgaben für die multiaxiale Diagnostik die Annahme einer „ernsthaften sozialen Beeinträchtigung in mindestens ein- oder zwei Bereichen“ ausreicht, mithin eine ernsthafte Teilhabebeeinträchtigung im Lebensbereich Schule die von Frau Dipl.-Psych. [Name] vorgenommene Einstufung zulässt. Dass angesichts der gestellten Diagnose und der Schulbiographie des Klägers eine Beeinträchtigung der Teilhabe im Lebensbereich Schule nicht einmal mit hoher Wahrscheinlichkeit drohte, ist für das Gericht ebenfalls nicht schlüssig aus dem Gutachten ablesbar.

c) Dies alles kann im Ergebnis jedoch auf sich beruhen. Auch bedarf es keiner Vertiefung, wie die Erläuterungen von Herrn Prof. zu „ADHS-Kindern“ in seiner Stellungnahme vom 27.01.2011 fachlich zu bewerten sind.

Wie bereits dargelegt und nach der mündlichen Verhandlung wohl auch unstrittig betreffen die Ausführungen in dem o.g. Gutachten zur Teilhabebeeinträchtigung wie auch zum Therapiebedarf nur den Bereich, in dem der Gutachter quasi beratend für das Jugendamt tätig wird. Die Feststellungen zu Achse 5 und 6 liefern Beiträge für die Beurteilung der bestehenden oder drohenden Teilhabebeeinträchtigung. Sie bedürfen der Überprüfung durch das Jugendamt mittels dessen sozialpädagogischer Kompetenz und fließen in die abschließende Beurteilung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein. Im Regelfall sind sie auch nicht ausreichend, eine Teilhabebeeinträchtigung umfassend zu beurteilen. Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes sind vielmehr alle zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel heranzuziehen. Soweit es um die Teilhabe im schulischen Bereich geht, erscheint es z.B. unverzichtbar, eine Stellungnahme der Schule einzuholen und auch die bisherige Schulbiographie umfassend zu würdigen. Im Rahmen der Amtsermittlung hat hier das Jugendamt auch weitreichendere Erkenntnismöglichkeiten als der Gutachter, dem - zumindest im vorliegenden Fall - zusätzliche Stellungnahmen nur insoweit vorlagen, als sie die Mutter des Klägers zum Untersuchungstermin mitgebracht hatte.

Die Teilhabebeeinträchtigung muss vom Jugendamt für die Bereiche Familie, Schule und Freizeit jeweils eigens festgestellt werden, wobei es ausreicht, dass die Beeinträchtigung - in der notwendigen Schwere - in einer dieser Richtungen vorliegt (vgl. Kunkel, a.a.O., JAmt 2007, 17 ff.). Angesichts der herausragenden Bedeutung der

schulischen Bildung und Erziehung für die soziale Integration reicht es für eine bestehende oder drohende Beeinträchtigung der „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ i.S.d. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII - entgegen der in der mündlichen Verhandlung vom Beklagten vertretenen Auffassung - aus, wenn von der festgestellten Störung „nur“ der Lebensbereich Schule betroffen ist. Aufgabe und Ziel der Eingliederungshilfe ist gemäß § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII u.a. die Erlangung einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen. In der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist auch anerkannt, dass schulisch bedeutsame Teilleistungsstörungen bei entsprechend starker Ausprägung zu einer (drohenden) seelischen Behinderung führen und neben der schulischen Förderung auch eine jugendhilferechtliche Leistungsverpflichtung begründen können (vgl. etwa Frankfurter Kommentar, a.a.O., § 35a Rn. 40 f. m.w.N.).

d) Gemessen an diesen Maßgaben hat der Beklagte im vorliegenden Fall zu Unrecht eine bestehende Teilhabebeeinträchtigung des Klägers verneint.

Betrachtet man die Schulbiographie des Klägers bis zur Aufnahme in das Gymnasium , steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass durch die beim Kläger diagnostizierte hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens zum Zeitpunkt des Eintritts in das Gymnasium seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zumindest im Lebensbereich Schule in schwerwiegender Weise beeinträchtigt war. Der Kläger war aufgrund seiner Störung bereits nicht in der Lage, sich in den Unterricht der Grundschule zu integrieren und hätte bereits dort ständiger Betreuung bedurft. In der 5. Klasse des Gymnasiums verstärkten sich die Probleme trotz guter bis sehr guter kognitiver Fähigkeiten des Klägers in einem Maße, dass der Kläger wegen einer Vielzahl von Einträgen, mehrmaligen Schulausschlüssen und Aggressionen gegen Mitschüler Gefahr lief, von der Schule verwiesen zu werden. Nach der Schilderung der Mutter des Klägers, an dessen Richtigkeit kein Anlass zu Zweifeln besteht, ist es dem Kläger wegen der allgemeinen Lautstärke und der Größe der Klasse in der Realschule von Anfang an nicht gelungen, dem Unterricht wirklich zu folgen. Größere Texte von der Tafel abzuschreiben war ihm nicht möglich. Er wurde zum Außenseiter und reagierte darauf mit Störung des Unterrichts und körperlichen Auseinandersetzungen mit seinen Mitschülern. Die geschilderte Situation ent-

spricht einer typischen Symptomatik von „ADHS-Kindern“, wie sie z.B. aus der Schrift der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ersichtlich ist. Auf die belastende schulische Situation reagierte der Kläger mit Kopf- und Bauchschmerzen und einer Ablehnung der Schule bis hin zu der Äußerung, „er wolle gar nicht mehr leben, wenn er weiter in diese Schule müsse“. Eine erhebliche depressive Verstimmung und Somatisierung wurde auch von Frau Dipl. Psych. _____ anlässlich ihrer ADHS-Diagnose im Jahr 2005 bestätigt. Die Probleme des Klägers gingen damit über bloße Schulprobleme oder auch Schulängste, die andere Kinder teilen, bei weitem hinaus (vgl. BVerwG, Urteil v. 26.11.1998 - 5 C 38/97 -, juris; vgl. dazu, dass das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung von Kindern mit Störungen des Sozialverhaltens häufig unterschätzt werde, Wiesner, SGB VIII, 3. Aufl., § 35a Rn. 81 f.). Nachvollziehbar ist auch, dass der Besuch der „Mini-Notschule“ der bestehenden Teilhabebeeinträchtigung des Klägers wegen des sehr eingeschränkten Bildungsangebots nicht dauerhaft begegnen konnte. Die Teilhabebeeinträchtigung im schulischen Bereich ist auch durch den Besuch der _____ schule nicht entfallen. Der Kläger ist im Ergebnis - offensichtlich mangels Anleitung und engmaschiger Beaufsichtigung - auch dort gescheitert, hat die Klasse 6 freiwillig wiederholt und die Versetzung in Klasse 7 nicht erreicht. Die Feststellungen zur Teilhabebeeinträchtigung des Klägers im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Fachgutachten durch Frau Dipl.-Psych. _____, die wie dargelegt der Überprüfung und abschließenden Beurteilung durch das Jugendamt bedürfen, sprechen ebenfalls für eine fortdauernd vorliegende Teilhabebeeinträchtigung des Klägers. In dem Gutachten wird ausgeführt, dass der Kläger kaum in der Lage oder daran gewöhnt sei, in einem herkömmlichen Schulangebot zurecht zu kommen. Die Beschulung in der gegenwärtigen privaten Schulinitiative erscheine somit stimmig. In der ursprünglichen, „unkorrigierten“ Gutachtensfassung von Frau _____, die die maßgebliche Untersuchung durchgeführt hat, war in Achse 6 eine „ernsthafte soziale Beeinträchtigung“ (Stufe 4) angenommen worden, was angesichts des geschilderten Störungsbildes und der Schulbiographie des Klägers für das Gericht ohne Weiteres nachvollziehbar ist. In den im Klageverfahren vom Klägervertreter vorgelegten Stellungnahmen der Psychologischen Leiterin des Gymnasiums _____ wird durchgängig bestätigt, dass die ausgeprägte Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und die oppositionellen Verhaltensweisen es verhindern, dass der Kläger im Regelschulsystem zurechtkommt. Die kleinen Klassen, die vorgegebenen Strukturen, die engmaschige Begleitung und Unterstützung

sowie die Kontrolle und Konsequenz, die er am Gymnasium vorfinde, seien für den Kläger unabdingbare Faktoren, damit eine Beschulung gelingen könne. Der Kläger „rutsche ansonsten durch jedes Raster und finde jedes Schlupfloch“ (Stellungnahme vom 19.05.2010). Im letzten Schulbericht vom 20.07.2011 wird berichtet, dass der Kläger sich mittlerweile besser steuern könne und somit besser in der Lage sei, seine Aufgaben und Anforderungen zu erledigen. Beim Kläger sei sehr deutlich die emotionale und seelische Entwicklungsverzögerung zu sehen. Mit 17 Jahren sei er erst in der Lage, die Konsequenzen für sein Verhalten zu sehen und dementsprechend zu handeln. Aufgrund seiner ADHS-Problematik sei es ihm davor nicht möglich gewesen, perspektivisch zu handeln. Eine Weiterbeschulung auf dem Gymnasium sei zwingend notwendig, wenn man die Entwicklung nicht gefährden wolle. Ohne den gegebenen Rahmen sei sein Schulabschluss stark gefährdet. Selbst wenn man bei der Würdigung dieser Stellungnahmen berücksichtigt, dass das

Gymnasium nach seinem Selbstverständnis geneigt sein wird, die Notwendigkeit der Beschulung zu bestätigen, so folgt daraus aber noch nicht, dass dessen fachliche und für das Gericht schlüssige Aussagen bei der Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung außer Betracht bleiben können.

2. Ist nach alledem für den streitgegenständlichen Zeitraum von einer Teilhabebeeinträchtigung des Klägers i.S.d. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII auszugehen, so ergibt sich daraus jedoch noch kein Anspruch des Klägers auf Übernahme der Schulkosten für das Gymnasium

a) Gemäß § 36a Abs. 1 SGB VIII trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten (vgl. § 5 SGB VIII) erbracht wird. Die Gewährung von Eingliederungshilfe setzt deshalb grundsätzlich eine vorherige Antragstellung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe voraus, wobei der Antrag auch in Form schlüssigen Verhaltens gestellt werden kann. Wird eine Hilfe, ohne dass sie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt hat, selbst beschafft, kann eine Übernahme der Aufwendungen grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen eines „Systemversagens“, wie sie in § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII im Einzelnen bestimmt

sind, beansprucht werden (vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 17.02.2011 - 5 B 43/10 -, JAmt 2011, 274 f.; Bay. VGH, Urteil vom 23.02.2011 - 12 B 10.1331 -, juris).

§ 36a Abs. 1 SGB VIII betont das Entscheidungsprimat des Jugendamtes, welches weder von Institutionen wie Schule oder Familiengericht, aber auch von Eltern nicht als bloße „Zahlstelle“ beansprucht werden soll. Die Regelung beinhaltet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung sozialpädagogisch-fachlichen Handelns des Jugendamtes. Die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach der Konzeption des SGB VIII das Ergebnis eines kooperativen sozialpädagogischen Entscheidungsprozesses, in dem die besonderen Beteiligungserfordernisse (vgl. § 36 SGB VIII) Raum brauchen für ein gemeinsames Entstehen von Hilfe. Das Recht, vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme von Aufwendungen für selbst beschaffte Leistungen zu verlangen, ist daher nur in Ausnahmefällen gegeben.

b) Im vorliegenden Fall haben sich ausweislich der beigezogenen Behördenakten die Eltern des Klägers im September 2006 erstmalig wegen einer Internatsunterbringung des Klägers an den Sozialen Dienst gewandt. Bereits vor der Kontaktaufnahme mit dem Sozialen Dienst war der Familie von der Praxis die schule empfohlen worden. Obwohl der Familie vom Sozialen Dienst des Beklagten zunächst alternative Möglichkeiten wie Ganztageschule oder ambulante Betreuung angeboten worden waren, haben die Eltern den Kläger ohne Absprache mit dem Jugendamt Ende September 2006 an der schule angemeldet und die Unterbringung selbst bezahlt. Im Januar 2009 wandte die Mutter des Klägers sich dann erneut an den Sozialen Dienst und stellte (zunächst formlos) einen Antrag auf Übernahme der Schulkosten für das Gymnasium, welches der Kläger aber bereits seit September 2008 in der Klasse 7 besuche. Aus den Behördenakten ist auch ersichtlich, dass die Eltern des Klägers sich bei der Beantragung der Hilfe auf die Kostenerstattung der Aufwendungen für den Besuch des Gymnasiums festgelegt haben.

aa) Für den Zeitraum von der Antragstellung bis zum Ende des Schuljahres 2008/2009 gilt deshalb, dass § 36a Abs. 1 SGB VIII „grundsätzlich“ der Übernahme der Schulkosten entgegensteht. Dass die Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 S. 1 oder S. 2 SGB VIII vorlagen und der Kläger deshalb zur Selbstbeschaffung berech-

tigt gewesen wäre, ist weder dargelegt noch ersichtlich. § 36a SGB VIII dient der Sicherung des Entscheidungsprimats des Jugendamtes, schließt es aber nicht aus, dass das Jugendamt trotz verspäteter Antragstellung im Einzelfall die Kosten für Hilfeleistungen übernimmt, wenn es sie auch nach eigener fachlicher Prüfung für notwendig erachtet. Dafür spricht bereits die Formulierung „grundsätzlich“ in § 36a SGB VIII. In diesen Fällen ist das Jugendamt trotz Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfe nicht - wie in den Fällen des § 36a Abs. 3 SGB VIII - verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. Es kann die Leistung unter Berufung auf § 36a Abs. 1 SGB VIII „grundsätzlich“ verweigern, aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn es in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf die Selbstbeschaffung durch den Leistungsberechtigten zu berufen (ähnlich der Ausübung der Verjährungseinrede in der Jugendhilfe, vgl. etwa VG , Urteil vom 29.06.2007 - 9 K 2361/06, juris, m.w.N.).

Ob der Beklagte für die Zeit von der Antragstellung bis Ende des Schuljahres 2008/2009 von seinem „Leistungsverweigerungsrecht“ wegen Selbstbeschaffung Gebrauch gemacht wird, steht daher in seinem Ermessen und hängt von verschiedenen Faktoren ab, u.a. davon, ob es die materiellen Voraussetzungen für die Hilfegebarung nach erneuter fachlicher Prüfung (s.u.) für gegeben ansieht und wie - unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung - die Verwaltungspraxis des Beklagten in Fällen der Selbstbeschaffung bisher ausgesehen hat. Insofern fällt auf, dass der Beklagte im vorliegenden Fall trotz der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Mutter des Klägers ganz offenkundig die für nötig erachtete Hilfe bereits selbst beschafft hatte, gleichwohl der Beklagte darauf nicht abgehoben, sondern das Hilfeverfahren eingeleitet und die Hilfe in den angefochtenen Bescheiden aus anderen Gründen abgelehnt hat.

bb) Für die folgenden Schuljahre ab dem Schuljahr 2009/2010 steht der Übernahme der Schulkosten § 36a Abs. 1 SGB VIII demgegenüber nicht entgegen.

Da der Kläger den Antrag auf Kostenübernahme nicht auf das Schuljahr 2008/2009 beschränkt und der Beklagte die Kostenübernahme auch für die Zukunft angelehnt hat, ist wie eingangs ausgeführt für die gerichtliche Überprüfung die Sach- und Rechtslage im Zeitraum von der Antragstellung bis zur gerichtlichen Entscheidung

maßgeblich. Im Fall der Hilfe für eine angemessene Schulbildung sind Zeitabschnitte nach den Schuljahren zu bilden und die Prüfung des Anspruchs jeweils gesondert durchzuführen.

Der Antrag des Klägers ist nach den Gesamtumständen so zu verstehen, dass die Schulkosten für das Gymnasium auch über die Klasse 7 hinaus auf Dauer, d.h. solange die Beschulung notwendig ist, übernommen werden sollen. Auch im Klageverfahren hat der Kläger dies deutlich gemacht (vgl. Schriftsätze vom 30.05.2010 und 02.02.2011). Für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 war es für den Beklagten aber möglich, über die - zukünftige - Hilfestellung entsprechend dem Leitbild des § 36a Abs. 1 SGB VIII auf der Grundlage eines eigenen Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten zu entscheiden.

Auch für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 hat der Beklagte daher unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Antrag des Klägers die Übernahme der Schulkosten für das Gymnasium in neu zu entscheiden. Wie ansonsten auch steht dem Beklagten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Beschulung durch das Gymnasium ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

c) Der Beklagte kann sich bei seiner Entscheidung im Rahmen der Neubeschuldung grundsätzlich auf den Vorrang der Beschulung im öffentlichen Schulsystem berufen. Nach der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, der auch die Kammer folgt, kommt die Übernahme von Kosten für den Besuch einer Privatschule im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII nur in Betracht, wenn eine angemessene (nicht optimale) Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht auch unter Heranziehung unterstützender Maßnahmen nicht zu erlangen ist (vgl. etwa Hess. VGH, Urteil vom 20.08.2009, - 10 A 1799/08 - und Beschluss vom 22.02.2005 - 10 ZU 336/04 -, jeweils juris).

Eltern haben zu Lasten der Jugendhilfe kein freies Wahlrecht, ihre Kinder an einer Regelschule oder einer Privatschule unterrichten zu lassen. Für die Absolvierung der

schulischen Laufbahn ist zunächst allein das staatliche Schulsystem verantwortlich, was sich aus § 10 Abs. 1 SGB VIII ergibt, wonach Verpflichtungen anderer, insbesondere der Schulen, durch das SGB VIII nicht berührt werden. Dies beschreibt den Vorranggrundsatz der schulischen Förderung bzw. der Nachranggrundsatz der jugendhilferechtlichen Maßnahmen. Zum Vorranggrundsatz gehört die Verpflichtung der öffentlichen Schulen, der Schulträger und der Schulaufsichtsbehörden, lernbeeinträchtigte, behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Schüler schulisch angemessen zu fördern. Gemäß § 15 Abs. 4 SchulG BW ist die Förderung behinderter Kinder Aufgabe in allen Schularten. Behinderte Schüler werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie auf Grund der gegebenen Verhältnisse dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in diesen Schulen folgen können.

Der Beklagte hat mithin im Rahmen eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses im Zusammenwirken der gemäß § 36 SGB VIII bei der Hilfeplanung einzubindenden Personen und Fachkräfte einschließlich der Schulverwaltung zu prüfen, ob es auch unter Berücksichtigung der vorrangigen Zuständigkeit der öffentlichen Schule im Einzelfall geboten ist, dem Kläger Hilfe durch Übernahme der Schulkosten für das Gymnasium zu gewähren. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme muss nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erheben, jedoch eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar ist.

d) Der Beklagte hat dabei zunächst von der gerichtlichen Feststellung auszugehen, dass im Falle des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII erfüllt waren. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung hat der Beklagte zunächst seine bisherige Verwaltungspraxis einzubeziehen, d.h. zu prüfen, ob in der Vergangenheit bei einem vergleichbaren Störungsbild und bei Bejahung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a Abs. 1 SGB VIII die Schulkosten für das Gymnasium übernommen wurden. Wie aus dem Parallelverfahren bekannt und vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung bestätigt sind in anderen Fällen einer ausgeprägten ADHS-Symptomatik die Schulkosten - jedenfalls im Rahmen einer Abschlagszahlung - übernommen worden. Bei der Frage möglicher Alternativen ist auf der einen Seite zu

berücksichtigen, dass die Eltern des Klägers - möglicherweise bedingt durch ihre beiderseitige Berufstätigkeit - von Anfang an und ohne Einbindung des Jugendamtes die Weichen in Richtung privater Beschulung gestellt haben, ohne sich auf alternative Hilfen wie schulbegleitende oder verhaltenstherapeutische Maßnahmen einzulassen. Auf der anderen Seite hat auch das Jugendamt mit der fehlerhaften bloßen Bezugnahme auf das Gutachten der Gutachtenstelle sich jede eigene Prüfung und konkrete Hilfeplanung abgeschnitten. Das Schulamt hat im seinerzeitigen Antragsverfahren nur eine Begabungsdiagnostik geliefert und erst im Klageverfahren in seiner Stellungnahme vom 27.02.2011 eine ergebnisoffene Bildungswegekonferenz vorgeschlagen. Zu prüfen ist auch, ob die in der mündlichen Verhandlung von der Vertreterin des Schulamtes geschilderte Alternative einer Beschulung in der Regelschule mit begleitenden Hilfen beim Störungsbild des Klägers sowie den etwa im Schulbericht vom 19.05.2010 beschriebenen Defizite realistisch war. Dagegen spricht, dass dem Klägern in der Grundschule und in der Realschule offenkundig keinerlei Hilfe von Seiten der Schule angeboten wurde, vielmehr auf die Problematik mit Einträgen und Schulausschlüssen reagiert und die Eltern mit ihren Problemen alleingelassen wurden. Nach dem Scheitern der Beschulung in der Regelschule wurde der Kläger in der sog. Mini-Notschule unterrichtet. Da es sich dabei um eine Form des Hausunterrichts gehandelt haben dürfte, dürfte die Zustimmung des Schulamtes dazu vorgelegen haben. Wenn dem so ist, wäre von dort zu einem frühen Zeitpunkt die Herausnahme aus der Regelbeschulung mitgetragen worden. Ist es bereits zu einem Versagen der Regelschule mit gravierenden negativen Erfahrungen des Leistungsberechtigten gekommen, ist auch dies bei der Entscheidung über geeignete und angemessene Hilfen zu berücksichtigen. Das Gymnasium führt dazu in seiner Stellungnahme vom 22.02.2011 für das Gericht nachvollziehbar Folgendes aus:

„Die Schüler, die an unserer Schule Aufnahme finden, haben oftmals in ihrer Schulkarriere sehr negative Situationen durchlaufen und immer wieder die Erfahrung gemacht, dass die den Anforderungen an einer Regelschule nicht genügen können. Auf Grund ihres Störungsbildes haben diese Kinder massive Schwierigkeiten mit dem System der Regelschule. Die ständigen Misserfolge und Zurückweisungen im schulischen sowie im sozialen Bereich führen bei vielen Schülern mit ADHS zu Leistungsverweigerungen und Traumatisierungen. Um dem geringen Selbstwertgefühl der Schüler, den Schulverweigerungen, Schulphobien, den erworbenen Angststörungen und dem Schulversagen entgegenwirken zu können, brauchen diese Schüler ein anderes Schulsetting und eine andere, speziell nach ihren Bedürfnissen ausgerichtete Art des Unterrichts.“

In die Überlegungen einzustellen ist auch das kognitive Potenzial des Klägers. Dem Kläger war von der schulpyschologischen Beratungsstelle des Staatlichen Schulam-

tes eine gute Eignung für das Gymnasium bescheinigt worden. Wegen der Wiederholung von Klassen 6 und 7 war nach der Versetzungsordnung für den Kläger aber der Besuch eines Staatlichen Gymnasiums bereits vor der Anmeldung zum Gymnasiums nicht mehr möglich. Dass für den Kläger im Hinblick auf seine Begabungen und Defizite ein „Lernen mit praktischen Arbeitsfeldern“ im Rahmen eines Realschulbesuchs angemessen gewesen wäre, wie von der Vertreterin des Schulamtes in der mündlichen Verhandlung in den Raum gestellt, erschließt sich aus den Akten bisher nicht. Notwendig ist auch eine Bewertung, inwieweit die Angebote des Gymnasiums geeignet sind, der Teilhabebeeinträchtigung des Klägers wirksam zu begegnen. Zwar ist wesentliches Ziel der Eingliederungshilfe die Erlangung eines angemessenen Schulabschlusses. Sie soll darüber hinaus aber ganz allgemein zum „Leben in der Gesellschaft“ i.S.d. § 35a SGB VIII befähigen. Insoweit ist die von der Vertreterin des Staatlichen Schulamtes in der mündlichen Verhandlung ausgesprochene Befürchtung nachvollziehbar, der Kläger könne nach einer auf Dauer angelegten Beschulung in einem Schonraum später in ein „Loch“ fallen“. In eine ähnliche Richtung gehen die Ausführungen von Frau Dipl.-Psych. zu Therapiezielen und Therapiebedarf im Gutachten der Gutachtenstelle. Es fällt auch auf, dass der Kläger im Rahmen der Begutachtung zum Bereich Freizeit enge Kontakte nur zu seinen Eltern angegeben hat, etwa dass er mit seinem Vater gerne Golf spiele. Momentan habe er keine wirklichen Freunde, er verlasse kaum das Haus und habe sich immer geweigert, einen Sportverein zu besuchen. Soziale Kontakte zu Gleichaltrigen werden nur im Zusammenhang mit dem Besuch des Gymnasiums erwähnt, d.h. also zu Jugendlichen, die unter einer ähnlichen Störung leiden.

e) Schließlich ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 78 b Abs. 1 SGB VIII in den Fällen, in denen die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht wird, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten grundsätzlich nur verpflichtet ist, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen worden ist. Ist wie im vorliegenden Fall eine solche Vereinbarung (noch) nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII im Einzelfall geboten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1, 188 S. 2 VwGO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof
zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist
beim Verwaltungsgericht
oder Post-
fach
innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof
oder

, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Dr.

Ausgefertigt/Beglaubigt

, den 09.08.2011

Verwaltungsgericht

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



sekretärin